

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 30.07.1910

Gesezblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1910.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1910, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht nach Zwischenahn.

№ 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht nach Zwischenahn.
Oldenburg, den 19. Juli 1910.

Die der Gemeinde Edewecht erteilte Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht nach Zwischenahn wird nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesezes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 19. Juli 1910.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Flor.



Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht nach Zwischenahn.

§ 1.

Nachdem die Gemeinde Edewecht die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht nach Zwischenahn zur Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Art. 6 Abs. 2 und 3, sowie Art. 22 und 23 des Bahngesetzes.)

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Art. 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist in ihrer ganzen Länge bis zum 1. Oktober 1911 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 300 *M* zu erlegen (Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).



§ 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebs für jeden Tag eine Geldstrafe von 50 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtung der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschl. der Schutztruppen und der Marine finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebsicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärver-

waltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zur Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärverwaltung ist berechtigt, zur Bervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.
Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der



zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung,
und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingeschandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgeelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) oder Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms zur Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des Bezirks des X. Armeekorps auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,



- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

- II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

- III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

- IV. Anträge auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind an das Ministerium der Justiz, in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrrordnung zu richten. Die

Listen sind zum 15. Dezember j. S. und etwaige Nachtragslisten zum 15. März, 15. Juni und 15. September j. S. einzureichen. Nach Prüfung der Listen u. s. w. werden für diejenigen Personen, deren Zurückstellung dringend notwendig erscheint, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung ausgestellt und Listen nebst Bescheinigungen dem Bezirkskommando übersandt.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffackel, und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mit-

fahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2. Die Betriebsunternehmerin hat auf Verlangen der Postverwaltung in sämtlichen fahrplanmäßigen Zügen jeder Richtung Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche Vauschvergütung von 1600 *M* zu befördern.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphen- oder Fernsprechanlage nähert, ist die Oberpostdirektion in Oldenburg vor Beginn des Baues über die im Interesse der Telegraphenverwaltung zu treffenden Maßnahmen zu hören. Für den Fall von Streitigkeiten hierüber bleibt besondere Entscheidung vorbehalten.

Sede durch die Bahnanlage erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage hat auf Kosten der Betriebsunternehmerin zu erfolgen; ebenso hat die Betriebsunternehmerin die Kosten zu tragen, die durch örtliche Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erwachsen.

§ 14.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet

1. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,



2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsrreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 19. Juli 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.



Muster 1.**Berechtigungschein**

für

den (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppenteil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sägen des
Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift
der Militärbehörde.)

Muster 2.**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier

Unteroffizier und Gemeine mit

Pferd

Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit
der Stücksatz zur An-
wendung kommt).

kg Gepäck

des (Truppenteil)

fahren von nach km

[Die Zahlung ist zu Stunden.]

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift
der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

Einheitspreis.

für Offiziere	ℳf. =	ℳ	ℳf.
„ Unteroffiziere und Gemeine	„ =	„	„
„ Pferd	„ =	„	„
„ Desinfektion von Wagen .	„ =	„	„
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„ =	„	„
„ kg Gepäck 1000 kg =	„ =	„	„
Abfertigungsgebühr 1000 kg =	„ =	„	„
	Zusammen	ℳ	ℳf.)

(Stempel.)

(Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung:

1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () einge-



klammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.
3. Bei Barzahlungen ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkennung für die Militärverwaltung“, der zweite die Überschrift: „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“.

Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

